

Tätigkeiten, Weisungen und Umfeld des Regresses

1. Was ist Regress?

Der Begriff und das Institut Regress entstammt dem Zivilrecht und dürfte den Ursprung in der obligationenrechtlichen Regelung über die Solidarität in Art. 143 ff. OR (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] v. 11. März 1911, SR 220) haben. Regress bezeichnet allgemein den Rückgriff eines Leistungen erbringenden Ersatzpflichtigen auf haftpflichtige Dritte.

Beispiele:

- Einer von mehreren Solidarschuldnern befriedigt den Gläubiger ganz und verlangt von seinen Mitschuldnern Ersatz entsprechend ihren Anteilen.
- Der Bürge hat den Gläubiger befriedigt und verlangt die Leistung vom Hauptschuldner.
- Ein Feuerversicherer zahlt an die geschädigte Gebäudeeigentümerin eine Versicherungsleistung und nimmt Rückgriff auf den Brandverursacher.
- Eine Arbeitnehmerin wird durch einen von einem Dritten verschuldeten Autounfall vorübergehend arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin, resp. dessen Unfallversicherung nimmt bezüglich des weiter bezahlten Lohnes, resp. des an dessen Stelle bezahlten Taggeldes Regress auf den Verursacher.

Nicht nur Privatrechtssubjekten, sondern auch den dem öffentlichen Recht unterstehenden Sozialversicherungen verschafft das Gesetz eine Regressbasis¹. Die gesetzliche Norm, welche die Sozialversicherungsträger zum Rückgriff auf haftpflichtige Dritte legitimiert, ist Art. 72 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts v. 6. Oktober 2000, SR 830.1). Unter die Sozialversicherungen fallen u. a die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Unfall- (UV) und die Krankenversicherung, die Militärversicherung (MV) sowie die berufliche Vorsorge (bV) mit einer dem ATSG nachgebildeten Norm im BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge v. 25. Juni 1982, SR 831.40). Der Regress ist, obwohl im ATSG und im BVG geregelt, zivilrechtlicher Natur.

1.1. Beispiele zum AHV- und IV-Regress:

Am 1. Oktober 2020 erleidet eine 21-jährige Frau einen Unfall mit ihrer Vespa, als ihr eine Porschefahrerin den Vortritt nimmt. Die junge Frau erleidet eine Paraplegie, weshalb sie zu 50% erwerbsunfähig und ihr eine halbe IV-Rente zugesprochen wird. Die IV kann ihre bereits erbrachten und zukünftigen Leistungen (Berufliche Massnahmen, IV-Rente, HE, Hilfsmittel etc.) bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung der Porschefahrerin regressieren.

Eine versicherte Person unterzieht sich an ihrem 40. Geburtstag der 8. Schönheitsoperation. Das abgesaugte Fett wird mittels einer Spritze unterhalb der Nase und im Bereich des Kinns und der Unterlippe wieder injiziert. Da der Arzt unsorgfältig gearbeitet hat, erleidet die versicherte Person einen Hirninfarkt und leidet seither unter invali-

¹ Vgl. generell Regressportal, insbesondere Vereinbarungen, Kreisschreiben, Empfehlungen und Ausbildung.

disierenden Sprach- und motorischen Störungen. Der Arzt hat einen Kunstfehler begangen, so dass die IV für ihre Leistungen gegen ihn, resp. seine Berufshaftpflichtversicherung zurückgreifen kann.

Die versicherte Person kommt im Oktober 2021 bei einem Flugunfall ums Leben, als die Maschine abstürzt. Der Verstorbene hinterlässt eine Witwe und zwei Kinder, die Hinterlassenenleistungen der AHV erhalten. Die AHV kann somit auf die Fluggesellschaft, resp. auf deren Haftpflichtversicherung regressieren.

1.2. Funktionsweise und einzelne Besonderheiten des Regresses in Kürze

Haben demnach geschädigte Personen aus einem Schadenereignis nebst ihren Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherungen (bspw. eine IV-Rente) auch Ersatzansprüche gegen haftpflichtige Dritte, gehen diese Ansprüche im Umfang der Leistungen der Sozialversicherungen auf diese über (vgl. Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Wirkung der Subrogation](#)). Die Sozialversicherungen treten zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (z.B. Unfall) in die Ersatzansprüche ein. Diese gehen jedoch nur soweit auf die Sozialversicherungen über, als sie auf die Behebung des gleichen Schadens gerichtet sind (vgl. Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Kongruenz](#)). In Fällen, bei welchen haftpflichtige Dritte (z.B. wegen Mitverschulden der geschädigten Person) nur einen Teil des Schadens zu ersetzen haben, kommen hierzulande vorweg die geschädigten Personen zum Zug. Deshalb kann es einzelfallweise vorkommen, dass die Sozialversicherungen leer ausgehen oder ihre Regressforderungen nur teilweise beglichen werden (sogenanntes Quotenvorrecht der geschädigten Person, vgl. Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Vorrechte der geschädigten Person](#)). Da in komplexeren Fällen mehrere Sozialversicherungen den Schaden der geschädigten Person ausgleichen, treten beim Regress der einzelnen Sozialversicherungen diverse Schwierigkeiten auf, bspw. betreffend deren Rangfolge oder deren Aufteilung (vgl. hierzu Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Zusammentreffen von Regressen](#)).

Die Regressansprüche der Sozialversicherungen sind nicht in jedem Fall unbestritten. Zu Diskussionen führt es meistens, wenn die geschädigte Person schon vor dem Unfallereignis gesundheitliche Schwierigkeiten hatte (ein sogenannter Vorzustand oder konstitutionelle Prädisposition) und demnach die Kausalität umstritten ist (vgl. Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Kausalität](#)). In seltenen Fällen steht den Sozialversicherungen aufgrund eines besonders nahen Verhältnisses der versicherten zur haftpflichtigen Person (bspw. Arbeitnehmer/Arbeitgeber) der Regress nicht offen (vgl. Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Haftungs- und Regressprivileg](#)).

Bei der Bearbeitung von Regressfällen muss ferner der *Verjährung* besondere Beachtung geschenkt werden. Insbesondere, weil seit Januar 2020 neue Verjährungsnormen in Kraft getreten sind. Sie sind jedoch für geschädigte Personen grundsätzlich favorabler (s. dazu bspw. Art. 60 ff. OR oder 128a OR). Für den Regress müssen weiter die Abkommen konsultiert werden: Die gemeinsamen Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva erarbeitete ein allgemeines Verjährungsabkommen, das die Vereinbarung [1 H MV - BSV vom 13.01.1982 \(Verjährungsverzicht\)](#) ablöst. Es bezweckt, die Erledigung von Regressen der AHV/IV sowie der Unfallversicherer (Suva und Unfallversicherer gemäss Art. 68 Abs. 1 UVG) und Privatversicherer auf der einen Seite und den Haftpflichtversicherern auf der anderen Seite durch eine klare Verjährungsregelung zu vereinfachen. Das Abkommen ist per 1.1.2020 in Kraft getreten und vom BSV, der Suva und von den wichtigsten Haftpflichtversicherungen unterzeichnet. Auf der

Webseite des SVV sind auch alle beteiligten Akteure [publiziert](#): (vgl. auch Ausbildungspapier auf dem Regressportal: [Verjährung](#) sowie die Vereinbarung, [BSV/SLK/Suva 2022](#) sowie die [Guidelines](#) etc., mehr dazu unten, unter Ziff. 3.1.).

2. Tätigkeiten, Umfeld und Partner des Regresses

Die Regressansprüche der AHV und IV werden unter Leitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) durch die Regressdienste (RD) der Ausgleichskassen, IV-Stellen oder Sozialversicherungsanstalten geltend gemacht. Das BSV hat folgenden acht kantonalen Regressdiensten diese Aufgabe übertragen:

- Regressdienst Basel
- Regressdienst Bern
- Regressdienst St. Gallen
- Regressdienst Tessin, welcher auch den Auslandregress Italien macht
- Regressdienst Wallis
- Regressdienst Waadt, welcher auch den Auslandregress Frankreich, Spanien und Portugal macht
- Regressdienst Zentralschweiz
- Regressdienst Zürich

Weiter arbeitet das BSV mit der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) in Genf, im Zusammenhang mit ausländischen Versicherten zusammen.

Sämtliche Ausgleichskassen und IV-Stellen, resp. Sozialversicherungsanstalten, wirken bei der Ausübung des Regresses mit. Bei jeder Anmeldung zum Leistungsbezug muss die entsprechende Stelle überprüfen, ob als Ursache ein Haftpflichtereignis (z.B. Autounfall) in Frage kommt. Sobald Indizien dafürsprechen, muss die IV-Stelle oder die Ausgleichskasse von den versicherten Personen weitere Auskünfte einholen (so genanntes Ergänzungsblatt R ausfüllen lassen) und den Fall entweder dem zuständigen Regressdienst oder bei Fällen mit Suva-Leistungen der Suva melden. Die eigentliche Regressfallbearbeitung nimmt der zuständige Regressdienst oder die Suva an die Hand (s. zum Verfahren Kreisschreiben Regress AHV, Kreisschreiben Regress IV, Ziff. 4 ff, s. zu den Kreisschreiben mehr dazu unten, unter Ziff. 3.2.).

Weitere wichtige Akteure sind letztlich auch die Anwältinnen und Anwälte, welche Prozesse für die Sozialversicherungen führen sowie die haftpflichtigen Dritten, namentlich die Mitgliedgesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV; vormals HVMV; Schweizerische Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherer).

3. Weisungen, Vereinbarungen, Empfehlungen, Formulare

Damit die Verfahrensabläufe in den Regressfällen vereinfacht und vereinheitlicht werden, sind zwischen den verschiedenen Akteuren, Kreisschreiben, Vereinbarungen und Empfehlungen erarbeitet worden. Im Weiteren sind auf dem Regressportal auch die Formulare aufgeschaltet. Im Besonderen sind zu erwähnen:

3.1. Vereinbarungen:

Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022 (Abkommensfälle)

Die oben genannte Vereinbarung ist wohl die wichtigste und hat zum Ziel, dass die beteiligten Gesellschaften im Rahmen der Deckung (auch für ihre Versicherten) generell auf die Einrede der Verjährung verzichten, sofern der Regressanspruch ihr grundsätzlich innert dreier Jahre ab dem schädigenden Ereignis (resp. seit schriftlicher Anmeldung zum Sozialversicherungsbezug) schriftlich angemeldet wurde. Nach der Anzeige ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung, aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt, sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungs-unterbrechende Massnahmen ergriffen wurden. Massgebend sind grundsätzlich die nach Rechtslage auf den betreffenden Haftpflichtanspruch anwendbaren Verjährungsfristen.

Es wurden [Guidelines](#) für Abkommensfälle vor 2020 (IV/AHV Anmeldung bis Ende 2019) und Fälle nach 2020 (IV/AHV Anmeldung ab 2020) erarbeitet.

3.2. Kreisschreiben (KS):

- [Kreisschreiben](#) über die Aufgaben der Ausgleichskassen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress AHV), gültig ab 1. Oktober 2007 und seine Anhänge.

Dieses Kreisschreiben (und seine Anhänge) regelt die Zusammenarbeit der Ausgleichskassen (AK), der Regressdienste und des Bundesamtes für Sozialversicherungen bei der Geltendmachung des Rückgriffs der AHV auf haftpflichtige Dritte für Leistungen der AHV an Hinterlassene.

- [Kreisschreiben](#) über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress IV), gültig ab 1. April 2009 und seine Anhänge und seine Anhänge.

Dieses Kreisschreiben (und seine Anhänge) regelt die Zusammenarbeit der IV-Stellen, der Ausgleichskassen, der Regressdienste und des Bundesamtes für Sozialversicherungen bei der Geltendmachung des Rückgriffs der IV auf haftpflichtige Dritte für Leistungen der IV an Invalide sowie für bestimmte Leistungen der AHV an Altersrentner/-innen.

3.3. Empfehlungen:

Weiter hat die Arbeitsgruppe BSV/Suva/SVV verschiedene Empfehlungen zur Regresserledigung erarbeitet, welche unter <http://www.regress.admin.ch/> unter Empfehlungen abrufbar sind:

- | | |
|---------|---|
| 14/2023 | Zusatz zum Verjährungsabkommen 2022 betreffend Vorsorgeeinrichtungen |
| 13/2021 | Übergangsrechtliche Auswirkungen der IV-Revision (Weiterentwicklung der IV) |
| 12/2018 | Auswirkungen der IV-rechtlichen Änderungen 2018: Gemischte Methode und Erhöhung Intensivpflegezuschlag |
| 9/2005 | Absichtserklärung: Regress des Sozialversicherers auf den Haftpflichtversicherer

-> Liste Meldestellen |
| 7/2003 | Regress der Vorsorgeeinrichtung - Empfehlung und Schlussbericht |
| 6/2003 | Versorgungsschaden |
| 5/2003 | Verzicht und Widerruf bei Leistungen der Sozialversicherungen und Koordination mit Haftpflichtansprüchen |
| 4/2003 | Verzugszins nach Art. 26 ATSG und dessen Auswirkung auf die Regressabwicklung |
| 3/2003 | Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG |
| 1/2001 | Empfehlung zum Rentenschaden |

3.4. Formulare:

Dem Regressportal können unter [Formulare](#) noch diverse weitere Formulare sowie insbesondere die Ergänzungsblätter R AHV und die Ergänzungsblätter R IV in diversen Sprachen (D, F, I, E, Esp, P) entnommen werden (nota: je nach Sprache muss auf Deutsch oder Französisch gewechselt werden).

4. Weitere Arbeitsinstrumente

Es stehen sodann verschiedene Arbeitsinstrumente zur Verfügung, um die Leistungen der Sozialversicherungen, resp. den haftpflichtrechtlichen Schaden zu berechnen und das Regresssubstrat bestimmen zu können. Folgende Arbeitsinstrumente gelangen am häufigsten zur Anwendung (vgl. auch Ausbildungspapier auf dem Regressportal: Schadens- und Regressberechnung):

Leistungsseitig:

1. Vertigo (via Leonardo)
2. Sumex II
3. Telezas 3

Für die haftpflichtrechtliche Berechnung insbesondere:

1. LEONARDO sowie Capitalisator

2022 wurde zuerst beim BSV und nachfolgend in allen Regressdiensten die Softwareanwendung RESY eingeführt und seit 2024 arbeiten alle Regressdienste digital und legen ihre Dokumente und Daten in RESY ab oder tauschen sich mittels RESY aus. Diese Softwareanwendung basiert auf der Java-Clients Technologie, für die Zukunft ist eine WEB-Technologie geplant sowie eine Integration der Daten von ZAS, resp. LEONARDO/VERTIGO, wo künftig die Zahlen wie Leistungen ebenfalls direkt in diesem System abgerufen und integriert werden können.

Die Anleitungen oder Erklärungen zu diesen Tools sind grösstenteils auf dem Regressportal abrufbar.